

Instrumentalisierung juristischer Fachsprache in reichsbürgerlichen Texten¹

Der vorliegende Aufsatz untersucht, wie Reichsbürger in ihren Texten juristische Terminologie verwenden und für ihre ideologischen Zwecke instrumentalisieren. Dazu werden zwei Korpora mit insgesamt 109 Texten aus der Reichsbürger-Szene genauer im Hinblick auf juristische Fachsprache analysiert. Die Texte stellen zum einen Schreiben von Reichsbürgern an Behörden dar, zum anderen sind es Musterbriefe und Formulare, die Reichsbürger als Vorlagen im Internet präsentieren. Sie enthalten ein überaus großes Spektrum an spezifischer juristischer Lexik, das hier exemplarisch dokumentiert wird. Daneben finden sich allerdings auch zahlreiche pseudojuristische Fantasiebildungen. Ein weiteres Spezifikum liegt in der verbreiteten Verwendung von archaischer juristischer Terminologie, wodurch Reichsbürger ihren Texten offenkundig eine historische Fundierung verleihen wollen. An einigen ausgewählten Beispielen kann dann im Detail gezeigt werden, dass in den Texten juristische Lexik gezielt umgedeutet und nach Opportunität in sachfremde Zusammenhänge gestellt wird, um einerseits die Bundesrepublik Deutschland und ihre Repräsentanten zu delegitimieren und andererseits die reichsbürgerliche Weltanschauung zu stützen.

Schlüsselwörter: Juristische Fachsprache, Reichsbürger, Politolinguistik, Textanalyse

Instrumentalization of Legal Terminology in Texts of Reich Citizens

This article examines how Reich Citizens use legal terminology in their texts and instrumentalize it for their ideological purposes. For this purpose, two corpora with a total of 109 texts from the Reich Citizens scene are analyzed in more detail with regard to legal terminology. On the one hand, the texts represent letters from Reich Citizens to authorities; on the other hand, they are sample letters and forms that Reich Citizens present as templates on the Internet. They contain an extremely wide range of specific legal terminology, which is documented here as an example. In addition, however, there is also a great number of pseudo-legal lexis. Another specific feature is the widespread use of archaic legal terminology, through which Reich Citizens obviously want to give their texts a historical foundation. A few selected examples can then be used to show in detail that legal lexis is deliberately reinterpreted in the texts and placed in extraneous contexts according to expediency in order to delegitimize the Federal Republic of Germany and its representatives on the one hand and to support the Reich Citizens worldview on the other.

Keywords: legal terminology, Reich Citizens, political linguistics, text analysis

Author: Georg Schuppener, Univerzita Jana Evangelisty Purkyně, Pasteurova 13, CZ-400 96 Ústí nad Labem, Czech Republic, e-mail: georg.schuppener@ucm.sk

Received: 15.10.2023

Accepted: 29.2.2024

¹ Dieser Beitrag entstand im Rahmen des Projektes „Sprachliche Spezifika der Reichsbürgerbewegung“ („Jazyková specifika hnutí Říšských občanů“) an der Universität Jan Evangelista Purkyně in Ústí nad Labem (GAČR 22-00551S).

1. Hintergrund und Zielstellung

Die Reichsbürgerbewegung ist in der jüngsten Vergangenheit zu einer nennenswerten Bedrohung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Zahlreiche Straftaten gegen Polizei und Behörden, aber auch Bestrebungen zu einem gewaltsamen Umsturz haben in letzter Zeit für Aufsehen gesorgt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die entsprechenden Landesämter beobachten seit Jahren die verfassungsfeindlichen Aktivitäten von Reichsbürgern und Staatsverweigerern.

Dabei ist die Szene aber keineswegs monolithisch, sondern durch eine starke Fragmentierung in z. T. recht kurzlebige und kleine Gruppen mit unterschiedlicher Ausrichtung geprägt. „Charakteristisch für die Szene ist ihre personelle, organisatorische und ideologische Heterogenität“ (Bundesministerium des Innern und für Heimat 2022: 102). Bei aller ideologischen Vielfalt eint die verschiedenen Gruppen doch die Ablehnung der Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und das Bestreben, eine Alternative dazu zu etablieren.

Hatten Politik und Sicherheitsbehörden anfangs noch die Ansicht vertreten, es handle sich um mehr oder weniger harmlose Spinner (vgl. Wellsow 2017: 161), so ist heute die politisch-gesellschaftliche Brisanz dieser Gruppen allgemein bewusst und anerkannt.

Mit historischen, aber auch juristischen Argumenten bestreiten Reichsbürger die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Institutionen, und zwar sowohl im Rahmen ihrer Selbstdarstellung als auch im Kontakt mit Behörden und anderen Repräsentanten des von ihnen abgelehnten Staates. In der Vergangenheit waren staatliche Einrichtungen mit einer Vielzahl an mehr oder weniger umfangreichen Schreiben von Reichsbürgern konfrontiert, in denen diese die Richtigkeit ihrer Weltanschauung beweisen und zugleich den betreffenden Institutionen deren Illegitimität demonstrieren wollten. Bisweilen wurde in diesem Zusammenhang sogar von einem so genannten „Papierterrorismus“ gesprochen (Goertz/Goertz-Neumann 2021: 157).

Im vorliegenden Beitrag soll vor diesem Hintergrund näher untersucht werden, wie Reichsbürger juristische Fachsprache² nutzen und für ihre Zwecke instrumentalisieren.

² Die Abgrenzung von juristischer Fachsprache und Verwaltungssprache ist vielfach nicht unproblematisch. In die Verwaltungssprache geht jedenfalls juristische Terminologie in großem Maße ein (vgl. dazu u. a. Fluck 1998: 72 ff.). Die Differenzierung kann hier nicht diskutiert werden. Es wird daher grundsätzlich vereinfachend von juristischer Fachsprache gesprochen. Auf die äußerst umfangreiche Literatur zur juristischen Fachsprache kann hier im Übrigen nicht detailliert eingegangen werden. Zur ersten Orientierung sei nur auf die Monografien von Simon (2022) und Daum (2022) verwiesen.

2. Material und Methode

Es ist selbstverständlich, dass die Verwendung von Fachsprache in der Regel an fachliche Kontexte gebunden ist. Dies trifft auch für die Nutzung juristischer Fachsprache durch Mitglieder der Reichsbürger-Bewegung zu, selbst wenn die von ihnen produzierten Texte gemeinhin als pseudojuristisch und damit als nicht fachlich im engeren Sinne beurteilt werden (vgl. z. B. Neubauer 2015: 54).

Da der Diskurs um die fehlende Legitimität der Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und die Rechtfertigung der eigenen Staatsauffassung für alle reichsbürgerlichen Gruppen konstitutiv ist, spielen juristische Aspekte und vermeintliche Beweisführungen in nahezu allen Texten aus der Reichsbürgerszene eine wichtige Rolle. Dies bedeutet, dass für die Untersuchung der reichsbürgerlichen Verwendung juristischer Fachsprache potenziell eine nahezu unüberschaubare Zahl an Texten zur Verfügung steht.

Weil der Fokus dieser Untersuchung auf inhaltlichen Aspekten, nämlich auf der Identifizierung und Bewertung des Gebrauchs juristischer Fachsprache, liegt, ist eine automatisierte Auswertung des Textmaterials kaum möglich, vielmehr ist es erforderlich, alle Texte einer Einzeldurchsicht zu unterziehen. Das Augenmerk soll dabei vor allem auf markanter juristischer Terminologie liegen, d. h. auf solcher Lexik, die in Alltagskontexten nicht oder nur selten vorkommt. Für eine solche inhaltlich-qualitative Analyse ist allerdings ein beschränktes Korpus notwendig, um Überschaubarkeit und damit Handhabbarkeit des Materials für die Auswertung zu gewährleisten.

Grundlage der folgenden Untersuchung soll daher einerseits ein Korpus von 52 authentischen Schreiben sein, die Reichsbürger an Behörden versandten, im Folgenden als RSB01-52 (= Reichsbürgerliche Schreiben an Behörden) angegeben. Diese Texte wurden vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt, dem Verfassungsschutz des Saarlandes, dem Landesamt für Verfassungsschutz Bremen und dem Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz sowie vom Bundesverwaltungsamt Köln in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigt wird andererseits auch ein weiteres Korpus aus 57 Musterschreiben und Formularen, die auf Domänen von Reichsbürger-Gruppen im Internet öffentlich zur Verfügung gestellt wurden. Die Texte werden im Folgenden als MSF01-57 (= Musterschreiben und Formulare) nachgewiesen. Dabei sei darauf hingewiesen, dass einige der Texte in großen Teilen identisch sind und sich nur in Details unterscheiden, so beispielsweise ein Formular zur Rückgabe des Führerscheins, das es in einer Version für Männer und einer solchen für Frauen gibt (MSF04, MSF05), oder ein Formular, das dazu dienen soll, entweder einen Rechtspfleger oder einen Gerichtsvollzieher wegen Befangenheit abzulehnen (MSF14, MSF15).

Auf der Grundlage der insgesamt 109 Texte aus den beiden oben genannten Korpora erfolgt dann die qualitative lexikalische Analyse. Aus den Kontexten wird ferner

erschlossen, inwieweit die fachsprachliche Lexik für reichsbürgerliche Zwecke adaptiert und instrumentalisiert wird. Dies soll auch an einigen ausgewählten Beispielen näher verdeutlicht werden.

3. Befunde

Bei der Betrachtung der Lexik kann man auf eine bereits andernorts realisierte Auswertung des Korpus RSB zurückgreifen (vgl. Schuppener 2023). Dabei zeigte sich, dass die betreffenden Texte dicht durchsetzt sind mit juristischer und administrativer Lexik. Als Beispiele der betreffenden Lexik aus dem Korpus RSB können hier (in alphabetischer Ordnung) genannt werden:

Affidavit, alleinvertretungsberechtigt, Amtsleitung, Anhörungsrüge, Bereinigungsgesetz, Bestallungsurkunde, Bußgeldbescheid, Entschädigungsforderung, Fiduziar, Geltungsbereich, gerichtsbekannt, hoheitlich, konkludent, Kontrahierungszwang, Kriegsfolgelasten, Nichtigkeit, Personenvereinigung, Rechtsmangel, Rechtssicherheit, Rechtsverhältnis, Revision, Rubrumsberichtigung, sachdienlich, Schriftverkehr, Selbstbestimmungsrecht, Sicherungsnehmer, streitgegenständlich, Suspensiveffekt, Tatbestand, Tatbestandsmerkmal, Teilversäumnisurteil, Treuhänder, überstaatlich, Verbalnote, Vertragsanbahnung, Verursacherprinzip, Völkergewohnheitsrecht, Völkerrecht, völkerrechtskonform, Willkürverbot, Zertifizierung, Zwangsmittel.

Bei der Analyse der Lexik aus dem Korpus MSF fand sich darüber hinaus noch weitere juristische Terminologie, wovon hier die folgenden Beispiele (ebenfalls alphabetisch geordnet) angeführt werden können:³

Abstammungsnachweis, Anerkenntnis, Apostille, Auskunftserteilung, Befangenheit, Beurkundung, Bevollmächtigter, Eigenbedarf, eigenhändig, Fahreignungsregister, Freiheitsberaubung, Gebäuderäumung, Geburtsregisterauszug, Geltendmachung, Gemeindeschlüssel, Gesamtschuldner, Geschädigte/r, Geschäftsverteilungsplan, Gewohnheitsrecht, Glaubhaftmachung, Hausstand, Hoheitsrechte, Inkenntnissetzung, Lichtbild, Lichtbildausweis, maschinenschriftlich, Nebenabrede, Pflichtverletzung, Rechtsauffassung, Rechtsbeugung, Rechtsgrundlage, Rechtskraft, rechtskräftig, Rechtsprechung, Rechtsstand, rechtsverbindlich, Schadensminderung, Schriftsatz, Schuldanerkennnis, Sicherstellung, Siegelrecht, Staatsangehörigkeitswesen, Strafantrag, Strafanzeige, Tathergang, Verfahrensgarantie, Verfahrensgrundrecht, Vermögensauskunft, Zurückweisung, Zwangsmaßnahme.

Hinzu kommen in beiden Korpora (RSB und MSF) spezifische Kollokationen, wie z. B. *grundrechtseinschränkende Maßnahmen, hoheitliche Rechte, immaterieller Schadenersatz, laufendes Verfahren, sachdienliche Hinweise, vollumfängliche Entlastung*, speziell auch Funktionsverbgefüge wie *zur Kenntnis bringen, Anwendung finden, außer Kraft treten, sich strafbar machen* sowie (oftmals lateinische) juristische Formeln wie *nunc*

³ Fachsprachliche Lexik, die bereits im Korpus RSB nachgewiesen wurde, wird hier nicht erneut aufgeführt. Aus pragmatischen Gründen wird überdies auf eine Einzelbelegung verzichtet.

pro tunc, null und nichtig, ex officio, ius contra bellum, de jure und de facto, status quo ante bellum, von Amts wegen oder Recht und Ordnung.

Wie andernorts bereits am Korpus RSB nachgewiesen werden konnte (vgl. Schupener 2023), enthalten reichsbürgerliche Texte auch zahlreiche Fantasiebildungen, die zwar Fachsprachlichkeit suggerieren, realiter jedoch keineswegs juristische (oder administrative) Terminologie darstellen. Im Korpus RSB finden sich u. a.:

Haftungsübernahmebescheid, Negationsklage, Schadenordnung (i. S. einer Ordnung, was im Schadensfalle zu zahlen ist)⁴, *Schuldenkartei, Staatshoheitsgebiet, Staatssimulation, Titelpapier* (i. S. einer Urkunde über einen gerichtlichen Titel).

Hinzufügen lassen sich aus dem Korpus MSF noch die folgenden Belege: *Dienstbefehliger, Gemeindegaltaktivierung* (Bedeutung unklar), *Kolonieangehörigkeit* (gemeint ist die Angehörigkeit zur BRD), *Noterklärung* (im Sinne von „in einer Notlage gegebene Erklärung“, analog zu z. B. *Notverordnung*), *offizialdeliktisch, sachgerügt, Sonderdokumente, Staatskaltgründung* (Bedeutung unklar), *strafanzeigen/strafangezeigt, Tragegebühr, Verweserwahl*. Auch die Funktionsbezeichnung *Passbeauftragter* (z. B. in MSF21) ist kein juristischer Terminus des Staats- oder Verwaltungsrechtes, sondern vielmehr wird so eine Position benannt, die in Sportvereinen, vornehmlich Fußballvereinen, für die Verwaltung der Spielerpässe verantwortlich ist.

Sowohl die tatsächliche juristische Terminologie als auch die Fantasiebildungen zeigen deutlich eine historisierende Tendenz. Erkennbar ist dies u.a. bei den archaisch anmutenden Fantasiebildungen *Kolonieangehörigkeit* (MSF32) oder auch *Verweserwahl* (MSF19), die beide auf Entitäten referieren, die heute primär in historischen Kontexten relevant sind. Aber auch lateinische juristische Formeln wie *nunc pro tunc* (im Übrigen aus dem englischen Recht stammend) oder *ex officio* sind heute eher selten gebräuchlich. Historisch sind in der Bundesrepublik Deutschland ferner Termini wie *Besatzungsschaden*⁵ (MSF14/15/16, noch vorhanden in Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden von 1955, aufgehoben 2008), *Heimatschein* (MSF08, MSF20 – laut DWDS (<https://www.dwds.de/wb/Heimatschein>) noch in der Schweiz üblich, sonst Historismus), *Indigenat* („Heimat-/Bürgerrecht, Staatsangehörigkeit“, z. B. in MSF21), *Oberamt* (MSF22 – heute nur noch in der Schweiz im Kanton Freiburg), *Provinz* (bezogen auf Preußen, z. B. in MSF20), *Stempelabgabe* (MSF41 – heute nur noch in der Schweiz).

Dabei wird die Lexik offenkundig dafür genutzt, den Anschein alten Herkommens bzw. traditioneller Verwurzelung und Fundierung zu erwecken. Zudem zielt diese

⁴ Eine Internetrecherche nach diesem Kompositum ergibt zwar knapp zwei Dutzend Belege in Publikationen, der Großteil davon stammt aber aus dem 19. Jahrhundert.

⁵ Damit wird ein vermeintlicher Schaden gemeint, der Reichsbürgern durch die nicht existierende BRD und die „Status-Attrappe“ (= von dieser legitimierte vermeintliche Behörde, Institution) angeblich zugefügt wurde. Im Hintergrund steht die Auffassung, dass Deutschland nach wie vor besetzt sei und daher die BRD und deren Institutionen Teil des Besatzungsregimes seien.

Lexik darauf ab, durch ihre Seltenheit beim Rezipienten den Eindruck höheren Wissens bzw. vertiefter juristischer Kenntnisse der Verfasser hervorzurufen. Angesichts der verqueren, eklektischen und z. T. in sich widersprüchlichen juristischen Argumentationen reichsbürgerlicher Texte (vgl. z. B. dazu Keil 2015: 43) kann man hier allerdings von einer Täuschung sprechen. Insofern liegt hier bereits eine Instrumentalisierung der tatsächlichen bzw. vermeintlichen juristischen Lexik für einen Prestigegewinn der reichsbürgerlichen Autoren vor.

Ferner kann allen Archaismen und Historismen, die hier Verwendung finden, auch die Funktion unterstellt werden, dass sie Officialität vermitteln und vor allem eine pathetische Aura erzeugen sollen, dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Inhalte der untersuchten Schreiben oftmals im krassen Gegensatz zum meist formalistischen sprachlichen Duktus stehen und häufig sehr banalen Zwecken dienen, wie z. B. der Zurückweisung von Steuerforderungen (MSF51) oder dem Vorgehen gegen Zahlungsaufforderungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr (MSF56).

Exemplarisch ist dieser Versuch, über historisch wirkende tatsächliche oder vermeintliche fachsprachliche Lexik eine besondere Officialität zu suggerieren, an der Verwendung des Lexems *Autograph* (z. B. in MSF21) erkennbar. Laut Duden bedeutet das Wort „von einer bekannten Persönlichkeit eigenhändig geschriebenes Schriftstück“ (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Autograf>), verwendet wird es aber in den reichsbürgerlichen Texten im Sinne von ‚Unterschrift‘, bisweilen ebenso in der Form *Autographie* (MSF09). Gebildet wird daraus auch der administrative (Fantasie-)Titel *autographierender Amtsvorsteher* (RSB24), mit dem der Unterzeichner eines Reichsbürger-Fantasie-Dokumentes bezeichnet wird. Über das Fremdwort, das im Übrigen keineswegs der juristischen Fachsprache zugehört und hier zudem mit einer falschen oder doch zumindest nicht usualisierten Bedeutung verwendet wird, soll den Texten ein offizieller Charakter und vor allem eine hochtrabende Relevanz verliehen werden.

Dass die Lexik – unabhängig davon, ob sie tatsächlich oder nur vermeintlich der juristischen Fachsprache entstammt – nur Hülse ist, um reichsbürgerliche Selbstdarstellung zu transportieren, wurde bereits andernorts gezeigt (vgl. Schuppener 2023). Insofern handelt es sich bei ihrer Verwendung durch Reichsbürger per se um eine sachfremde Instrumentalisierung. Hinzu kommt, dass die verwendete juristisch-administrative Lexik in Argumentationen genutzt wird, die vielfach in sich inkonsistent sind. Dies verdeutlichen die folgenden Beispiele:

1. Wenig sinnvoll sind beispielsweise Inhalt und juristische Argumentation des Textes MSF01: Hierbei handelt es sich um einen Musterbrief an den Bundespräsidenten, in dem der (noch einzutragende) Verfasser alle Rechtsbeziehungen zur Bundesrepublik Deutschland kündigt und zugleich für sich das Widerstandsrecht nach Art. 20 (4) des Grundgesetzes in Anspruch nimmt. Die Argumentation verquickt Staats- und Vertragsrecht. Insbesondere wird suggeriert, dass das Verhältnis von

Bürgern und Staat auf einem individuellen Vertrag basiere. Zugleich ist die Berufung auf das Grundgesetz widersinnig, da durch den Verfasser die Bundesrepublik Deutschland und ihr Rechtssystem abgelehnt werden.

Zentraler Terminus ist hier das *Widerstandsrecht*. Ein solches Recht wird in Art. 20 (4) GG in dem Falle zugestanden, dass es Versuche gibt, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik zu beseitigen, und „andere Abhilfe nicht möglich ist.“ Die hier als Aufhänger genommenen Waffenlieferungen an die Ukraine erfüllen diese Voraussetzungen offensichtlich nicht. Daher und aus den oben genannten Gründen ist die Argumentation juristisch unplausibel und wohl nur vordergründig. Vielmehr geht es bei der Verwendung des Wortes *Widerstandsrecht* um etwas ganz anderes, nämlich um die Selbstinszenierung von Reichsbürgern als heldenhafte Kämpfer gegen einen übermächtigen Gegner. Hierzu passen die ebenfalls Kontrast signalisierenden Lexeme *Widerspruch* und *Widerstandserklärung*, die beide im Text an exponierter Stelle (Betreff des Schreibens) nachweisbar sind (MSF01).

2. Das Schreiben MSF11 richtet sich an den Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung. Im Zentrum dieses Schreibens steht der aus dem Mietrecht stammende Terminus des *Eigenbedarfs*. Eigenbedarf kann nach § 573 BGB als Grund für eine Kündigung eines Mietverhältnisses angeführt werden, wenn der Eigentümer einer Immobilie diese für sich selbst und/oder Familienangehörige benötigt.

In besagtem Schreiben wird dieser juristische Terminus genutzt, um die Räumung des Gebäudes zu verlangen, und zwar für den „sich in Reorganisation befindende[n] Staat Bundesstaat Sachsen“ (MSF11). Dabei geht es jedoch nicht nur um eine vermeintlich mietrechtliche Angelegenheit, sondern vielmehr dient die Forderung zum Transport der reichsbürgerlichen Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland und ihre Institutionen nicht legitimiert und damit auch nicht Eigentümer der betreffenden Immobilien seien, die vielmehr der Reichsbürger-Organisation Bundesstaat Sachsen gehörten. Das mietrechtliche *Eigenbedarf* wird damit staatsrechtlich ausgedeutet und für die reichsbürgerliche Ideologie instrumentalisiert.

3. Ein wesentliches Element von Rechtsstaatlichkeit ist die Unabhängigkeit der Richter. Nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens können Richter, Gutachter, Rechtspfleger und weitere an einem Gerichtsverfahren maßgeblich Beteiligte bei Besorgnis fehlender Unparteilichkeit wegen Befangenheit abgelehnt werden (z. B. gemäß §§ 42 ff. ZPO, 24 ff. StPO). Den Terminus der *Befangenheit* stellen zahlreiche Schreiben aus den Korpora in den Fokus ihrer Argumentation (so z. B. RSB30, MSF13, MSF14, MSF15, MSF34). Dabei begnügen sich die Schreiben nicht damit, einen Richter oder einen Rechtspfleger abzulehnen (MSF15, MSF16), sondern generell alle Beamten von beliebigen Behörden (MSF13). Grundlage der Argumentation ist in allen Fällen, dass die betreffenden Personen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennen. *Befangenheit* wird hier von Reichsbürgern von einem individuellen Faktum, das einer Einzelfall-Entscheidung unterliegt, zu

einem generellen Befund umgewertet, womit die Ablehnung durchweg sämtlicher Amtsträger und Behördenmitarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland gerechtfertigt wird. Bei dieser unterschiedslosen Ablehnung geht es nicht um die ernsthafte Auseinandersetzung mit etwaigen tatsächlichen Beeinflussungen konkreter Personen, sondern um die Negierung der gesamten staatlichen Ordnung und damit um das für Reichsbürger charakteristische „Ziel, sich vom Staat ‚loszusagen“ (Goertz/Goertz-Neumann 2021: 147).

4. Instrumentalisierung juristischer Terminologie zeigt sich auch bei der Verwendung der Termini *pflichtgemäß* und *rechtsunkundig*: In einem Schreiben mit dem Betreff „Strafanzeige und Strafantrag gegen alle Personen der Behörde“ (MSF32) werden den Behördenmitarbeitern (die Behörde ist nach Gutdünken des Absenders noch einzutragen) verschiedene Straftaten zur Last gelegt, u.a. Rechtsbeugung oder auch Amtsanmaßung. Hier handelt es sich um den bei Reichsbürgern verbreiteten „Versuch der ‚Kriminalisierung‘ von staatlichen Stellen bzw. einzelner seiner RepräsentantInnen und damit einer Delegitimierung des Staates“ (Fuchs/Kretschmann 2019: 239).

Grundlage der Argumentation sind dabei vermeintlich ungültige Rechtsgrundlagen, die behauptete fortdauernde Besetzung Deutschlands und diverse Verschwörungsmysen, u. a. ein „Vernichtungs-Plan gegen das gleichgeschaltete deutsche NS-Volk“ durch die britischen Militär-Gouverneure und ein „US-Protectorat“ in Form der Bundesrepublik Deutschland (MSF32). In diesem Zusammenhang werden dann auch die Rechtstermini *pflichtgemäß* und *rechtsunkundig* verwendet, wie beispielsweise in folgender Textpassage:

„Der pflichtgemäße Angriff auf die Entstaatlichung zerlegt den Vernichtungs-Apparat in seine Bestandteile und enttarnt schamlos jeden rechtsunkundigen Befehlsempfänger im US-Protectorat der BRD“ (MSF32).

Unter *pflichtgemäß* wird hier das Handeln von Reichsbürgern – konkret die Obstruktion gegen die Bundesrepublik und ihre Institutionen – verstanden. Reichsbürgerliches Agieren wird damit als juristisch nicht nur legitimiert, sondern sogar als geboten dargestellt. Im Kontrast dazu stehen als *rechtsunkundig* all jene, die im Dienste der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Behörden stehen und denen so juristische Inkompetenz zugeschrieben wird. Die beiden Termini dienen hier dazu, das eigene reichsbürgerliche Handeln als durch (vermeintlich) bestehendes Recht gedeckt und geboten, d.i. pflichtgemäß, zu deklarieren, dasjenige von Behördenmitarbeitern hingegen als ohne Fundierung und rechtsirrtümlich. So wird auch hier juristische Fachlexik zur Selbstdarstellung und Selbsterhebung von Reichsbürgern und ihren ideologischen Positionen instrumentalisiert.

Gerade Termini, die als Determinativkomposita mit dem Erstglied (Bestimmungswort) *Recht* auf einen Zentralbegriff in juristischen Diskursen Bezug nehmen, besitzen dadurch besondere Autorität und normative Verbindlichkeit. Derartige Lexik ist in den beiden Korpora häufig belegbar. Dies gilt nicht nur für das zuvor genannte

rechtsunkundig, sondern auch für Komposita wie *Rechtsauffassung*, *Rechtsbeugung*, *Rechtsgrundlage*, *Rechtskraft*, *rechtskräftig*, *Rechtsmangel*, *Rechtsnorm*, *Rechtssicherheit*, *Rechtsprechung*, *Rechtsstand*, *rechtsverbindlich*, *Rechtsverhältnis*, die sämtlich in den Korpora nachweisbar sind. Allerdings liegt in allen Fällen in den reichsbürgerlichen Texten eine spezielle, nämlich gänzlich deviante Vorstellung von Recht zugrunde, wie z. B. in MSF43 explizit erkennbar ist, wo *rechtsverbindlich* als gemäß den „Rechtsnormen auf dem Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches“, und zwar „auf Grundlage der Reichsverfassung von 1871 (Stand: 28.10.1918)“ erklärt wird (MSF43). *Recht* meint also in reichsbürgerlichen Texten allein (passend gewähltes) historisches Recht, das für die Legitimation der eigenen Ideologie genutzt wird.

Ausgehend hiervon ergibt sich dann auch für andere juristische Fachlexik eine andere Bedeutung und damit für juristische Sachverhalte eine andere Beurteilungsgrundlage, wie beispielsweise für die Strafbarkeit von bestimmten Handlungen (z. B. MSF42, RSB30, RSB33). Potenziell wären auf dieser historischen Grundlage zumindest in sich stimmige Argumentationen möglich, doch – wie bereits oben am Beispiel MSF01 gezeigt – gelingt es Reichsbürgern vielfach nicht, sich konsistent auf eine vergangene Rechtsordnung zu berufen. So fußt die Argumentation z. B. auch in einem Schreiben, in dem die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Anordnung wegen der mangelnden Legitimität der Bundesrepublik Deutschland „aufgrund fehlender Staatlichkeit“ (RSB16) bestritten wird, auf Verweisen auf verschiedene Artikel des Grundgesetzes und mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichtes. Wenn dabei z. B. von „Rechtsgrundlage“ oder „Rechtssicherheit“ (RSB16) gesprochen wird, bleibt unklar, welches Recht (bzw. Rechtssystem) nun tatsächlich gemeint ist. Vielmehr wählen Reichsbürger in ihren Texten eklektisch aus geltendem und historischem Recht dasjenige aus, was ihrer Ideologie und ihren Argumentationen dienlich ist.

Ein derart opportunistischer Umgang mit dem Recht spiegelt sich auch in der Nutzung juristischer Terminologie wider, indem rezente und historische Rechtstermini je nach Nützlichkeit miteinander vermengt werden, ergänzt durch einige Fantasiebildungen. Wenn Schönberger bei der Beurteilung reichsbürgerlicher Texte von „einer postmodernen Collage aus echten und falschen Rechtstexten und juristischen Argumentationssplintern aller Art“ (Schönberger 2020: 39) spricht, so lässt sich dies *mutatis mutandis* auch auf die Verwendung juristischer fachsprachlicher Lexik in den Texten aus den Korpora übertragen.

4. Fazit

Die Verwendung juristischer Fachlexik in reichsbürgerlichen Texten weist grundlegende Besonderheiten auf. Die untersuchten Schreiben aus den beiden Korpora enthalten eine große Vielzahl und Vielfalt an juristischer Terminologie. Diese Fachlexik wird aber im Sinne reichsbürgerlicher Ideologie ausgedeutet und damit in anderer Bedeutung verwendet, als dies dem rezenten juristischen Usus entspricht.

Darüber hinaus wird die fachsprachliche Lexik nicht nur im Sinne reichsbürgerlicher Ideologie umgedeutet, sondern sie wird auch zum Zwecke der Selbstdarstellung und Selbsterhebung genutzt, indem suggeriert wird, dass die Verfasser ein exklusives, höheres Wissen besitzen und allein in der Lage sind, die jeweils behandelten rechtlichen Gesichtspunkte korrekt zu verstehen und zu bewerten. Insofern steht der Gebrauch der passend ideologisch ausgedeuteten Lexik einerseits im Dienste der reichsbürgerlichen Argumentation gegen den Staat und ist zudem andererseits aus einer belehrend-missionarischen Grundhaltung motiviert, die den Adressaten die „richtige“ rechtliche Interpretation der jeweils thematisierten Sachverhalte vorschreiben möchte. Auf Grund des Fehlens einer wissenschaftlichen Fundierung, aber auch einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz sind diese Ausdeutungen des Rechts und der Rechtstradition ohne jede Aussicht auf Erfolg (vgl. analog Funke 2020: 81 ff.). Für die gruppeninterne Sinnstiftung jedoch sowie für die Gewinnung von potenziellen Sympathisanten kann derartige Lexik nicht zuletzt auf Grund des hohen Prestiges juristischer Fachsprache und der daraus resultierenden Autorität auch im Hinblick auf die derart verfassten Texte von besonderer Bedeutung sein. Damit wird juristische Terminologie in mehrfacher Hinsicht von Reichsbürgern für ihre Zwecke instrumentalisiert, und zwar nicht nur mit einer Wirkung nach außen, sondern – bezogen auf die reichsbürgerliche Identität – auch nach innen.

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium des Innern und für Heimat. *Verfassungsschutzbericht 2021*. Berlin: Bundesamt für Verfassungsschutz, 2022. Print.
- DAUM, Ulrich. *Gerichts- und Behördenterminologie. Eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und des Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: BDÜ Fachverlag, 2022. Print.
- FLUCK, Hans-Rüdiger. *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie*. 5. Auflage. Tübingen, Basel: A. Francke Verlag, 1996. Print.
- FUCHS, Walter und Andrea KRETSCHMANN. „Gegen Gründungen: Antidemokratische Staatsverweigerung“. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39 (2019): 227–252. Print.
- GOERTZ, Stefan und Martina GOERTZ-NEUMANN. *Politisch motivierte Kriminalität. Radikalisierung und Extremismus*. 2. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller, 2021. Print.
- KEIL, Jan-Gerrit. „Zwischen Wahn und Rollenspiel – das Phänomen der ‚Reichsbürger‘ aus psychologischer Sicht“. *„Reichsbürger“*. Ein Handbuch. Hrsg. Dirk Wilking. Potsdam: Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung, 2015, 39–90. Print.
- NEUBAUER, Reinhard. „Durchs wilde Absurdistan. Der Umgang mit Reichsbürgern in kommunalen Verwaltungen“. *Reichsbürger. Sonderlinge oder Teil der rechtsextremen Bewegung?* Hrsg. Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg: Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt, 2015, 48–56. Print.
- SCHÖNBERGER, Christoph. „Geschichten vom Reich, Geschichten vom Recht: Der Fortbestand des Deutschen Reiches als rechtliche Imagination“. *Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie*. Hrsg. Christoph Schönberger und Sophie Schönberger. Frankfurt, New York: Campus Verlag, 2020, 37–70. Print.

- SCHUPPENER, Georg. „Formen und Funktionen reichsbürgerlicher Schreiben an Behörden“. *Aussiger Beiträge* 17 (2023): 33–54. https://ab.ff.ujep.cz/files/17_2023/AB2023_02_Schuppener.pdf. 3.3.2024.
- SIMON, Heike. *Deutsche Rechtssprache. Ein Studien- und Arbeitsbuch mit Einführung in das deutsche Recht*. 7. Auflage. München: C. H. Beck, 2022. Print.
- WELLSOW, Paul. „Kein Frühwarnsystem. Eine Spurensuche nach den Reichsbürgern in Verfassungsschutzberichten“. *Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr*. Hrsg. Andreas Speit. Berlin: Ch. Links Verlag, 2017, 159–178. Print.

Internetquellen

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Autograf>. 8.8.2023.

<https://www.dwds.de/wb/Heimatschein>. 16.8.2023.

ZITIERNACHWEIS:

- SCHUPPENER, Georg. „Instrumentalisierung juristischer Fachsprache in reichsbürgerlichen Texten“, *Linguistische Treffen in Wrocław* 25, 2024 (I): 247–257. DOI: 10.23817/lingtreff.25-15.